

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3018 —

Betr.: Projektunterricht zum Thema „Frieden“ an Berufsbildenden Schulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Wettig-Danielmeier (SPD) vom 23. 7. 1984

Die Gesamtkonferenz der Berufsbildenden Schule I (BBS I) in Göttingen hatte am 5. 4. 1984 beschlossen, vom 9. bis 14. 7. 1984 statt des normalen Unterrichts frei wählbare Kurse zum Thema „Frieden“ anzubieten.

Unter Berufung auf das Schulgesetz und das Berufsausbildungsgesetz hat die Bezirksregierung Braunschweig die Durchführung der gesamten Projektwoche untersagt. Als Begründung führte sie an, das Thema „Frieden“ kollidiere mit den Anforderungen der Berufsausbildung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Interpretation des Schulgesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes legte die Bezirksregierung Braunschweig ihrer Verfügung zugrunde?
2. Muß die berufsspezifische Ausbildung immer Vorrang vor der allgemeinen und politischen Bildung haben?
3. Ist es nicht gerade für Teilzeitberufsschüler wichtig, neben die notwendigerweise verkürzte politische Bildung in Einzelstunden gelegentlich umfassendere Lernprozesse treten zu lassen?
4. Ist das Thema „Frieden“, das von der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung als eines der wichtigsten Themen unserer Zeit angesehen wird, nicht vorrangig geeignet, die Komplexität politischer Prozesse deutlich zu machen?
5. Teilt die Landesregierung die Meinung der Bezirksregierung, wonach Projektunterricht zum Thema „Frieden“ für Berufsschüler zu untersagen ist?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/3018 —

Hannover, den 29. 8. 1984

Die Bedeutung des Themas „Frieden“ an niedersächsischen Schulen habe ich bereits bei zahlreichen Gelegenheiten — auch im Niedersächsischen Landtag — nachdrücklich hervorgehoben und dabei u. a. zum Ausdruck gebracht, daß dieses Thema unabhängig von der Schulform übergreifende Bedeutung besitzt. Das gilt demgemäß auch für berufsbildende Schulen.

Hinsichtlich der Beschulung von Auszubildenden ist allerdings zu beachten, daß sich diese Berufsausbildung an den Lernorten Betrieb und Schule nach exakt aufeinander abgestimmten betrieblichen Ausbildungsrahmenplänen und schulischen Rahmenlehrplänen vollzieht, die auf Bundesebene unter Mitwirkung der Sozialpartner aufgestellt

und inhaltlich sowie zeitlich genau festgeschrieben worden sind. Die beteiligten Lernorte, Betrieb wie Schule, sind verpflichtet, die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben einzuhalten, um eine bundeseinheitliche Qualität der Ausbildung zu gewährleisten. Hierzu wurde nicht nur die zeitliche Verzahnung vorgegeben, sondern auch der Umfang des wöchentlich zu erteilenden berufsbezogenen Unterrichts.

Trotz dieser Sachlage müßte es m. E. jedoch der Schule durch entsprechende Maßnahmen möglich sein, den Gemeinschaftskundeunterricht projektbezogen durchzuführen, ohne Umfang und zeitliche Vorgaben des berufsbezogenen Unterrichts zu beeinträchtigen. Die Bezirksregierung wird dieses gemeinsam mit der Schule prüfen.

Nach diesen allgemeinen Feststellungen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Hierzu zitiere ich unmittelbar aus der Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 26. 4. 1984: „Da Berufsschüler (Auszubildende) in einem (Ausbildungs-)Vertragsverhältnis mit ihrem Ausbildungsbetrieb stehen, besuchen sie die Berufsschule im Rahmen ihres Berufsausbildungsverhältnisses, für das sie von dieser fachliche und allgemeine Bildung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung und Berufsausübung vermittelt bekommen.

Insofern sind Ziele und Inhalte des schulischen Anteils des Ausbildungsverhältnisses mit dem (den) Ausbildungsbetrieb(en) abgestimmt. Sie können auch schon deshalb von der Schule nicht beliebig verändert werden, weil unter Umständen dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles in Frage gestellt bzw. gefährdet wäre.

·
·
·

Ich bin jedoch damit einverstanden, daß der Unterricht im Fach Gemeinschaftskunde in den Klassen der Berufsschule während der Projektwoche vom Lehrplan abweichend themazentriert gestaltet und den Berufsschülern ggf. Gelegenheit geboten wird, außerhalb des Berufsschulunterrichts an Projekten zum Thema „Frieden“ (freiwillig) teilzunehmen.“

Zu 2.

Die Bedeutung der bundeseinheitlichen Vorgaben habe ich im Vorspann dargestellt; durch diese Vorgaben ist der Umfang der berufsspezifischen Ausbildung zwingend festgelegt worden.

Zu 3.

Die politische Bildung eines jungen Menschen vollzieht sich keinesfalls nur im Rahmen des Schulunterrichts. Das gilt im besonderen Maße für diejenigen, die neben der Teilzeitberufsschule am Lernort Betrieb ihre vielfältigen wirtschaftsbezogenen, sozialkundlichen und politischen Erkenntnisse und Erfahrungen machen können. Insoweit ist der Teilzeitberufsschüler in einer günstigeren Situation als der Vollzeitschüler.

Zu 4.

Die Komplexität politischer Prozesse läßt sich keinesfalls allein am Thema „Frieden“ deutlich machen. Es gibt auch andere Themen, die für die junge Generation von mindestens der gleichen Bedeutung sind wie das Thema „Frieden“.

Zu 5.

Wie bereits dargestellt, wird die Bezirksregierung gemeinsam mit der Schule Möglichkeiten durchprüfen, damit auch Teilzeitberufsschüler am Projektunterricht zum Thema „Frieden“ teilnehmen können.

In Vertretung
Schae de